

III. Schätzgrundsätze für Schweine zur Ermittlung des gemeinen Wertes

1. Berechnungsgrundlage für Jungtiere

a) Saugferkel:

Basispreis ist der Preis für Absatzferkel entsprechend den Notierungen (5. Lebenswoche, 8 bis 10 kg Lebendgewicht, Babyferkel).

Für die Berechnung ist der Nachweis des Handels durch Vertrag oder Rechnungsbelege (mindestens zwei für das zurückliegende Halbjahr) erforderlich.

Für jüngere Absatzferkel (1. bis 4. Lebenswoche) sind Abschläge zu berechnen. Die Berechnung erfolgt nach der Tabelle von 1 b.

b) Absetzer:

Basispreis ist der Preis für 25 kg Ferkel entsprechend den Notierungen.

Für Ferkel von eingetragenen Zuchtsauen kann bei 3 Tieren je Wurf ein Zuchtzuschlag von 25,55 Euro berechnet werden. Abschläge für jüngere Tiere erfolgen nach folgenden Richtwerten:

Lebenswoche	v.H.-Satz
1	30
2	40
3	50
4	60
5	70
6	80
7	85
8	90
9	95
10	100

Die Richtwerte sind um 5 v.H. zu kürzen, wenn die Ferkel das Gewicht von 25 kg erst im Alter von 11 oder mehr Lebenswochen erreichen.

Erreichen sie dieses Gewicht bereits in einer früheren Lebenswoche, wird für diese Woche der Wert 100 v.H. angesetzt. Die Zwischenwerte sind um 5 v.H. zu erhöhen, außer für die erste Lebenswoche.

c) Jungtiere zur Zucht:

Bis zu 90 kg Lebendgewicht werden diese Tiere nach dem Schätzrahmen für Schlachtschweine (3b) entschädigt. Bei nachgewiesener oder nachvollziehbarer Abstammung kann ein Zuschlag von bis zu 40 v.H. für Tiere der Gebrauchszucht und bis zu 80 v.H. für züchterisch wertvolle Tiere (Nucleuszucht) berechnet werden.

Der in 1 b, Satz 2 genannte Ansatz für Zuchttiere darf dabei nicht überschritten werden.

2. Zuchtschweine

a) Zuchtschweine (Sauen, Eber, Jungsauen, Ferkel) sind unter Berücksichtigung von Herdbuchstatus, Ankaufspreis, Zuchtwert, Zuchtleistung, Alter und Laktations- bzw. Trächtigkeitsstadium zu bewerten.

b) Bei Ermittlung des gemeinen Wertes von Zuchtsauen ist zu unterscheiden:

aa) Jungsaunen - deckfähig (180. Tag bis zur Besamung.) Als gemeiner Wert gilt der Wiederbeschaffungswert der Tiere. Er errechnet sich aus den Durchschnittspreisen, die die jeweilige Zuchtorganisation für die entsprechende Rasse oder Rassekreuzung in den zurückliegenden 3 Monaten erzielt hat.

Dieser Preis gilt gleichzeitig als Grundpreis für Buchstabe bb und cc.

Zuschläge entsprechend des Zuchtwertes und des Alters bis zum Tag der Bedeckung sind bei Begründungen möglich, werden aber nicht auf den Grundpreis für bb oder cc angerechnet.

bb) Güste Sauen oder niedertragende Jung- und Altsauen (bis zum 2. Monat der Trächtigkeit).

Zu dem Grundpreis nach aa) können bei Gebrauchssauen bis zu 40 v.H., bei Herdbuch-, Hybrid- und anderen züchterisch besonders wertvollen Sauen bis zu 80 v.H. zugeschlagen werden. Die Zuschläge sind zu begründen und durch Nachweise zu belegen.

cc) Hochtragende Jung- und Altsauen (im 3. und 4. Monat tragend).

Zu dem Grundpreis nach aa) können bei Gebrauchssauen bis zu 80 v.H., bei Herdbuch-, Hybrid- und anderen züchterisch wertvollen Sauen bis zu 120 v.H. zugeschlagen werden (Begründung nach bb).

Bei der Ermittlung nach bb und cc sind die Abschreibungen von 5 Würfen = 2,5 Nutzungsjahre auf den aktuellen Schlachtwert für Altsauen zu berücksichtigen.

dd) Grundpreis für Sauen mit mehr als 5 Würfen bildet der aktuelle Schlachtpreis. Zuschläge nach bb und cc für tragende (nicht güste) Sauen können berechnet werden.

ee) Schlachtsauen (nicht mehr zur Zucht vorgesehene Sauen und güste Sauen mit mehr als 5 Würfen).

Ermittlung des gemeinen Wertes nach den aktuellen Schlachtpreisnotierungen.

c) Die Sauen sind in einer besonderen Aufstellung nach folgendem Muster aufzuführen:

Nr. der Sau	Zahl der Würfe	Einord. entspr. aa- ee	Grund- preis Euro	Zu- schl. Euro	gem. Wert Euro	Begründung für Zuschlag
-------------------	----------------------	------------------------------	-------------------------	----------------------	----------------------	-------------------------------

e) Der gemeine Wert für Eber ist der Wiederbeschaffungswert plus einem Leistungszuschlag von 155 Euro.

Erhöhte Leistungszuschläge für Besamungseber sind ausführlich zu begründen. Für Eber über 3 Jahre gilt der Schlachtwert als gemeiner Wert.

3. Schlachtschweine

a) Der gemeine Wert schlachtreifer Schweine (90 kg Lebendgewicht und mehr) ist aus dem Lebendgewicht bzw. dem Schlachtgewicht (Warmgewicht), dem ortsüblichen Preis oder aus besonderen vertraglichen Vereinbarungen zu ermitteln. Die Berechnungsgrundlage ist der Schätzungsniederschrift anzufügen.

b) Die Ermittlung des gemeinen Wertes nicht schlachtreifer Tiere erfolgt anteilmäßig am errechneten Wert eines 90 kg schweren Schweines entsprechend Punkt a) nach folgenden Sätzen:

bis 30 kg	Lebendgewicht bis zu	40 v.H.
bis 40 kg	Lebendgewicht bis zu	50 v. H.
bis 50 kg	Lebendgewicht bis zu	60 v. H.
bis 60 kg	Lebendgewicht bis zu	70 v. H.
bis 70 kg	Lebendgewicht bis zu	80 v. H.
bis 80 kg	Lebendgewicht bis zu	90 v. H.
bis 90 kg und mehr	Lebendgewicht bis zu	100 v.H.

Die Berechnung des gemeinen Wertes von Schlachtschweinen mit mehr als 115 kg Lebendgewicht erfolgt nach den aktuellen Schlachtpreisen für diese Tiere auf der entsprechenden kg-Basis.